Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

05.05.1998 - Drucksache 14/1010

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
14. Wahlperiode

Drucksache 14/1010

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 46 vom 5. Mai 1998

Der Petitionsausschuß hat am 5. Mai 1998 die nachstehend aufgeführten z w e i Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Ochs
Vorsitzender

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 14/296	Beschwerde über das Inverkehrbringen einer bestimmten Kosmetikartikelsverpackung wegen der Verwechslungsgefahr mit Lebensmitteln	Mit der Thematik Verwechselbarkeit der Verpackung für kosmetische Mittel mit der Verpackung für Lebensmittel hat sich der Ausschuß für Lebensmittelüberwachung (ALÜ) der Arbeitsgemeinschaft der leitenden Medizinalbeamten der Länder in seinen Sitzungen am 2./3. Juli 1997 und 11./12. Februar 1998 befaßt. Dabei wurde auch das in der Petition genannte Kosmetikprodukt erörtert. Auf der Grundlage des Gutachtens des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) vom 23. Juli 1997 und unter Berücksichtigung von Ausführungen der Firma, die das Kosmetikprodukt herstellt, ist der ALÜ zu dem Schluß gekommen, daß eine Beanstandung nach § 8 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) wegen Gesundheitsgefährdung durch Verwechselbarkeit mit Lebensmitteln nicht haltbar ist.
L 14/305	Beschwerde über die Einstellung von zwei Ermittlungsverfahren	Die für die Bearbeitung zuständige Generalstaatsanwaltschaft hat die Beschwerde des Petenten als der Sach- und Rechtslage entsprechend zurückgewiesen. Auf die Möglichkeit eines Klageerzwingungsverfahren beim Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts ist der Petent hingewiesen worden.

Druck: Anker-Druck Bremen